

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und für Kinder bis zur Einschulung mit Betriebskostenzuschüssen

Die Stadt Kassel, vertreten

durch den Magistrat - Amt Kindertagesbetreuung Kassel - - nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGK durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Die Förderung umfasst alle durch eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII und durch die zuständigen städtischen Gremien genehmigten Einrichtungen und Gruppen des Trägers in der Stadt Kassel.
- (2) Für die Anzahl der Betreuungsplätze je Gruppe sind die gesetzlichen Vorgaben des § 25 d HKJGB maßgeblich.
- (3) Änderungen der Betreuungskapazität einer Einrichtung, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden. Die veränderte Förderung tritt gemäß der Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit mit Kindern aus dem wohnortnahen Einzugsbereich belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt.
- (5) Die angebotenen Betreuungszeiten sollen den Elternwunsch berücksichtigen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden Einrichtungen für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensmonat bis zum Schuleintritt, für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt.

(2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.

Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auswärtige Kinder können zwar in der Einrichtung betreut werden, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind, die nicht mit Kasseler Kindern belegt werden können. Ein Anspruch auf eine Förderung dieser mit auswärtigen Kindern belegten Plätze ergibt sich daraus aber nicht.

(3) Die Regelungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern

§ 15 Erprobung neuer Betreuungsformen

§ 6 Platzvergabe

§ 7 (1) Festlegung der Betreuungsgruppe

Anlage 1 Regelöffnungszeiten

§ 5.3. Anmeldung/Aufnahme

(4) Die Stadt informiert den Träger frühzeitig über geplante Satzungsänderungen und teilt den Inhalt der Satzung in der dann geltenden Fassung schriftlich mit.

(5) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

In allen geförderten Betreuungsgruppen müssen den Eltern entsprechende Platzkontingente mit geringeren Betreuungszeiten angeboten werden.

(6) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von max. 5 Wochen (inkl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

(7) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Stichtag eines Jahres maßgeblich. Stichtag ist der 1.1. eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr. Eine Änderung des Stichtages kann die Stadt Kassel im Einvernehmen mit den freien Trägern festlegen.

(8) Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.

(9) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz 2 und die Erfüllung der Zugangskriterien erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen. Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Halbtags- und Dreivierteltagsplätze - den Nachweis der Berufstätigkeit bzw. beschäftigungssuchend (dies kann durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

(10) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

§ 3

Grundlagen und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 1 und 2 betreuten Kinder.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(3) Über die Reduzierung von Betreuungskapazitäten ist die Stadt umgehend zu informieren.

(4) Eine Gruppe wird nicht mehr gefördert, wenn ihre Auslastung an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen gem. § 2 Abs. 7 weniger als 60 % beträgt. Die Förderung entfällt zu Beginn des darauffolgenden Betreuungsjahres.

(5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kinder bis zum Schuleintritt“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen (Musterkalkulationen) für die Gruppen (A, B, C und D) sind Bestandteil des Vertrages.

Die Anlage und die Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

(6) Ab dem Jahr 2019 wird für eine Einrichtung mit einem Früh- und/ oder Spätdienst (Personalbedarf gemäß § 25c (4) HKJGB) jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß der Anlage A gewährt.

Neue Früh- und/ oder Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei nachgewiesenem Bedarf grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) eingerichtet werden.

(7) Anfallende Miet-/ Kredit- und Nebenkosten für die geförderte Einrichtung oder Gruppe werden pauschal entsprechend der Anlage A gewährt.

(8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers, wird pro geförderte Gruppe eine Objektkostenpauschale und eine Pauschale für Nebenkosten entsprechend der Anlage A gewährt.

(9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß der Absätze 7 und 8 ist ausgeschlossen.

(10) Veränderungen bei den gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zu Verhandlungen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse.

(11) Die gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden dynamisiert in Bezug auf Personalkosten, Sachaufwendungen, Pauschalen, Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung des Landes

a) Personalkosten

dynamisiert werden die Personalkosten in den Positionen der Musterkalkulationen der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 1. a) bis d):

- a) Pädagogisches Personal
- b) Leitungsfreistellung
- c) Hauswirtschaftliches Personal
- d) Kosten Hausmeister

Grundlagen für die Dynamisierung der Personalkosten sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/ Kommune für den Sozial- und Erziehungsdienst). Die Dynamisierung und Anpassung der Kostenentwicklung auf Grundlage der Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/Kommune Sozial- und Erziehungsdienst) wird in der Weise ermittelt, dass sämtliche Änderungen der Vergütung für Erzieher im öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden müssen, die sich durch eine Änderung des TVöD ergeben. Dazu gehört auch eine etwaige Änderung der Lohngruppenstruktur für Erzieher/innen. Grundlage der Dynamisierung ist die durchschnittliche tarifliche Erhöhung der Stadt Kassel (öffentlicher Bereich TVöD Kommune), die zwischen dem KAV (Kommunaler Arbeitgeber Verband) und den Gewerkschaften vereinbart wird. Die Dynamisierung erfolgt exakt ab den Monaten in denen die Erhöhungen gelten.

b) Sachaufwendungen

dynamisiert werden die Sachaufwendungen in den Positionen der Musterkalkulation der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 2. a) bis c):

- a) Sachkosten pro Platz
- b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal
- c) bewegliches Vermögen, GWGs (Mobiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal

Die Dynamisierung erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland „VPI“ nach Kalenderjahren. Die Sachaufwendungen verändern sich jährlich zum 01. Januar entsprechend der bis dahin eingetretene Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex „VPI“ für den Monat Januar 2022 gegenüber dem Stand des Monats Januar 2023. Die Erhöhung erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2023. Maßgebend ist der für den Monat der jeweiligen Neufestsetzung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sich die Sachaufwendungen im gleichen Verhältnis nach dem Preisindex des statistischen Bundesamtes verändern und damit eine

Wertsicherstellung feststeht. In den folgenden Jahren verändern sich die Sachaufwendungen jeweils zum 01. Januar gemäß Indexentwicklung zwischen dem der letzten Anpassung der Sachaufwendungen zu Grunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im Januar des Anpassungsjahres. Es gilt die prozentuale Veränderung des Index.

c) Pauschalen

Dynamisiert werden die in der Anlage A genannten Pauschalen

- Frühdienstpauschale
- Spätdienstpauschale
- Nebenkostenpauschale
- Miet-/ oder Kreditkostenpauschale
- Objektkostenpauschale

Die Dynamisierung der Früh- und Spätdienstpauschale erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Personalkosten (siehe oben unter a) Personalkosten). Die Dynamisierung der Nebenkosten-, Mietkosten-, Kreditkosten- und Objektkostenpauschale erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Die Systematik der Dynamisierung erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Sachaufwendungen (siehe oben unter b) Sachaufwendungen).

(d) Die Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung werden gem. § 32c (1) HKJGB dynamisiert.

§ 4

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Personals in Tageseinrichtungen

(1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert in einer Vereinbarung geregelt.

(2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 5

Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Träger verpflichten sich,

- (1) Qualitätssicherungsverfahren einzusetzen und Qualitätsentwicklungsprozesse in die alltägliche Arbeit zu etablieren. Darüber hinaus sollen regelmäßig und systematisch Evaluationsverfahren zur Weiterentwicklung der Einrichtungs- und Trägerqualität eingesetzt werden,
- (2) geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzurichten,
- (3) das gesamte pädagogische Fachpersonal regelmäßig fortzubilden. Dabei sind die Grundlagen und wesentlichen Bausteine des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes zu berücksichtigen.
- (4) Auf Antrag stellt der Träger der Stadt einen Nachweis über die Durchführung der Fortbildungen zur Verfügung.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Für die Förderung, die Planung und die Steuerung der Betreuungsangebote sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ist die Erhebung von Daten durch die Stadt Kassel notwendig.
- (2) Die Träger verpflichten sich, an geprüften und freigegebenen Verfahren, die für die Förderung, die Planung und die Steuerung von Betreuungsangeboten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind, teilzunehmen.

Die Angemessenheit, die Kosten und der Umfang der Inanspruchnahme ist mit den Trägern einvernehmlich abzustimmen.

- 3) Das Jugendamt verpflichtet sich, nur erforderliche Daten abzufragen, um seiner Gesamtverantwortung des § 79 SGB VIII sowie dem § 74a SGB VIII nachzukommen.
- (4) Die sorgeberechtigten Personen werden von den Trägern über die Weitergabe von Daten an die Stadt Kassel gem. der Datenschutzgrundverordnung Artikel 13 informiert.

§ 7

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 8

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

(1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus. Die Stadt ist berechtigt, die ersten drei Quartalszahlungen in Form von Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Daten des Vorjahres zu zahlen. Bei Neueröffnungen oder Veränderungen beginnt die Förderung gem. § 1 Absatz 1. In diesen Fällen legt die Stadt (Kindertagesbetreuung Kassel) den Stichtag fest.

(2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr, spätestens bis zum festgelegten Stichtag eines jeden Jahres, die Belegungslisten bei der Stadt ein; gleichzeitig reicht er für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse mit einem Nachweis der Personal- und Sachkosten in Summe ein.

(3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind zehn Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.

(4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Absatz 2 führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Die Quartalszahlungen nach Absatz 1 verschieben sich, bis die Unterlagen eingereicht und geprüft wurden. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und die weitere Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen einzustellen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 9

Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2023. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30. Juni zum Jahresende, erstmals zum 30. Juni 2024, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.

(3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

§ 10

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Für den Träger

Der Magistrat

- Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand/ Geschäftsführerin